

1. Allgemein

1.1. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zugrunde, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind nicht verbindlich.

1.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die schriftliche Bestellung vorliegt oder wenn der Auftrag ohne vorherige Bestätigung unmittelbar ausgeführt wird (z. B. bei Havarien, Bereitschaftseinsätze etc.).

1.3. Ergänzungen, Abänderungen und Abreden gelten nur, soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2. Lieferung/Leistung

2.1. Liefer- und Leistungstermine gelten, wenn wir diese schriftlich als verbindlich erklärt haben.

2.2. Die Liefer- bzw. Leistungszeit gilt nur als ca. vereinbart. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Erbringung der Leistung durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung beendet und dem Auftraggeber zur Abnahme angemeldet wurde.

2.3. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Auftraggeber, die die Liefer- bzw. Leistungsfrist beeinflussen, kann sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist in angemessenem Umfang verlängern. Sie kann sich entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufs hinauschieben, wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten – nicht rechtzeitig erfüllt.

2.4. Die Annullierung von Verträgen ist nur mit unserem Einverständnis und gegen Ersatz des entstandenen Schadens bzw. Kosten der Maßnahme oder Angebotserstellung zulässig. Bei Annullierung eines Auftrags behalten wir uns das Recht vor, Annullierungskosten für das bearbeitete und anderweitig nicht verwendete Material sowie für die bereits entstandenen Kosten zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behalten wir uns vor. Offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen nur von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche aufgrund irrtümlich erfolgter Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu unseren sonstigen Liefer- und Leistungsbedingungen stehen, lehnen wir ab.

2.5. Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften und allgemeinen Regeln der Technik, soweit sie für die Sicherheiten der Lieferungen bzw. Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

2.6. Wir behalten uns vor, angebotene Materialien durch gleichwertige zu ersetzen, sowie konstruktive Änderungen vorzunehmen, soweit diese durch die technische Weiterentwicklung bedingt und diese unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Auftraggeber zumutbar sind.

2.7. Soweit der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichgültig, ob sie beim Auftragnehmer oder bei seinem Vorlieferanten eintreten – insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von der Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei, ohne dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Auftraggeber ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorgezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

3. Liefer-/Leistungsumfang

3.1. Er umfasst die im Angebot beschriebenen Arbeiten bzw. die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungen/Leistungen. Ergibt sich bei der Durchführung des Auftrags eine Abweichung des Liefer-/Leistungsumfanges, die bei der Abgabe des Preises nicht berücksichtigt werden konnte, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, soweit die zusätzlichen Arbeiten zur vollständigen Liefer- bzw. Leistungserbringung notwendig sind und dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen.

3.2. Für den Umfang der Lieferung bzw. Leistung und Änderungen ist eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

4. Angebote/Aufträge

4.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht als verbindlich von uns mit einer Bindefrist deklariert sind. Die Abgabe des ersten verbindlichen Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere geforderte Entwurfsarbeiten werden nur entgeltlich bei rechtswirksamer Auftragserteilung ausgeführt. Eine Bestellung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurde.

4.2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt entsprechend für die Unterlagen des Auftraggebers.

5. Urheberrecht/technische Unterlagen

5.1. An allen von uns überlassenen technischen Unterlagen haben wir das alleinige Urheberrecht. Wird uns ein Auftrag nicht erteilt, sind die überlassenen Unterlagen an uns zurückzugeben. Im Falle der Benutzung unserer Vorschläge und Unterlagen außerhalb eines von uns erteilten Auftrags entfällt jegliche Haftung durch uns.

5.2. Alle technischen Unterlagen und Informationen, welche die Partner gegenseitig austauschen, dürfen nur im Rahmen des Vertrages verwendet werden und sind gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers Dritten, zugänglich gemacht werden.

5.3. Die Weitergabe an Dritte ist nur für die Abwicklung des Vertrages in dem erforderlichen Maß zulässig und setzt voraus, dass diese in gleicher Weise zur Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachgewiesenermaßen den Partnern bereits bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren bzw. der Öffentlichkeit in rechtmäßiger Weise zugänglich werden.

6. Preise/Zahlung

6.1. Unabhängig von der Art der vereinbarten Preise sind wir berechtigt, eine unvermeidbare Erhöhung unserer Selbstkosten (z.B. tarifliche Lohnerhöhung, witterungsbedingte Mehraufwendungen, Rohstoffverteuerungen und dergleichen) in Rechnung zu stellen, wenn der vorgesehene Ausführungstermin sich aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben. Etwaige, bei Angebotsabgabe nicht erkennbare Erschwernisse und unvermeidbare Überschreitungen der normalen Arbeitszeit, die wir nicht zu vertreten haben, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Baubehinderungen über einen längeren Zeitraum sind wir berechtigt bis dahin erbrachte Leistungen zu fakturieren.

6.2. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen zu entsprechenden Preisanpassungen. Handelt es sich nicht um einen Auftraggeber der öffentlichen Hand oder einen Kaufmann, so gelten diese Regelungen nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefer- und Leistungstermin mehr als vier Monate liegen.

6.3. Der im verbindlichen Angebot genannte Preis gilt bis zum Ablauf der angelegten Bindefrist. Die spätere Annahme des Angebotes berechtigt uns zu einer neuen Preisfestlegung. Die Preisfestlegung versteht sich für die Lieferung bzw. Leistung am Erfüllungsort. Die Lieferungs- bzw. Leistungspreise gelten nur unter der Voraussetzung, dass eine ununterbrochene Lieferung oder Leistung bis zur Übergabe/Übernahme gewährleistet ist.

6.4. Zwischen Auftragsbestätigung und Annahme der Lieferung oder Leistung eintretende Änderung, der dem Angebot zugrunde liegenden Materialpreise und Lohnkosten, berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisangleichung. Mehrkosten, die auf nachträglicher, nicht durch uns zu vertretende Änderung des Auftrags beruhen, trägt der Auftraggeber.

6.5. Alle Rechnungen unter 100,00 Euro sind sofort nach Rechnungserhalt, alle anderen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Abzüge jeder Art sind grundsätzlich nicht gestattet. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Bestimmungen durch den Auftraggeber, werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offenstehende Forderung einschließlich hierzu gehörenden Nebenforderungen verrechnet. Bei Rechnungen unter 50 € netto wird ein Mindermengenzuschlag von 10,00 € erhoben.

6.6. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, nach Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

6.7. Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das dem Auftragnehmer zustehende Entgelt zu, so kann er Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Lieferung bzw. Leistung bis zur Erfüllung seines Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Auftraggebers oder fruchtlosem Fristablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.8. Der Auftraggeber kann nur mit vom Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Gewährleistung/Haftung

7.1. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften so hat der Auftragnehmer – nach seiner Wahl – und unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche dem Auftraggeber Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen acht Tagen nach Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, bei verborgenem Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden.

7.2. Lässt der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen ohne den Mangel behoben oder Ersatz gelieferte zu haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt/Vorausabtretung

8.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbestellung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Er ist verpflichtet, die Rechte des Auftragnehmers beim Weiterverkauf zu sichern.

8.2. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggf. dem Auftraggeber gestatteten Vermietung von Waren bzw. Lieferungen an denen dem Auftraggeber Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abrechnung hiermit an.

8.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftraggebers die einstweilige Herausgabe der Vorbestellware zu verlangen.

8.4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbestellware oder in die dem Auftragnehmer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Das gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

9. Gerichtsstand

9.1. Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.

9.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt grundsätzlich dem deutschen Recht (BGB, HGB und VOB).

9.3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sind oder werden sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

9.4. Angebote, Nachträge und sonstige vertraglichen Änderungen dürfen nur von autorisierten Mitarbeitern der AG/AN bestätigt werden.